

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Idstein, Stadtteil Eschenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlage des Stadtteiles Eschenhahn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Idstein, Stadtteil Eschenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkung Eschenhahn erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterplan i. M. 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzeiten

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 7 und 8 der Gemarkung Eschenhahn (südwestliche Teile — im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 7 — Abstand 20 m — einschließlich deren Verlängerung in nordwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 8 bis zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 10 begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flur 2 Flurstück Nr. 1 (südwestlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 295] 112 m nach Norden verläuft und im Norden durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der nördlichsten Seite des Flurstückes Nr. 9 in südöstlicher Richtung zu dem Endpunkt der Geraden [östliche Seite der engeren Schutzzone] verläuft begrenzt), Flurstück Nr. 3 (teilweise — im Süden durch eine Gerade die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 in östlicher Richtung zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 295] verläuft und der nördlichsten Seite des Flurstückes Nr. 9 in südöstlicher Richtung zu dem nördlichen Endpunkt der östlichen Seite der engeren Schutzzone verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 4 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 in östlicher Richtung zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 295] verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 5 und 6, Flurstücke Nrn. 7 und 8 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstück Nr. 9, Flurstücke Nrn. 10 und 19 (jeweils teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 98 [Flurstück Flur 3 Nr. 7/1] in östlicher Richtung zu dem westlichen Endpunkt der nördlichsten Seite des Flurstückes Nr. 9 verläuft und im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 in östlicher Richtung zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 295] verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 12, Flurstück Nr. 13 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 98 [Flurstück Flur 3 Nr. 7/1] in östlicher Richtung zu dem westlichen Endpunkt der nördlichsten Seite des Flurstückes Nr. 9 verläuft, begrenzt), Flur 3 Flurstück Nr. 7/1 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 98 in östlicher Richtung zu dem westlichen Endpunkt der nördlichsten Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 9 verläuft und im Westen durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 98 in südwestlicher Richtung zu dem nordwestlichen Endpunkt der westlichsten Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 13 verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Eschenhahn: Flur 2 Flurstücke Nrn. 1 und 3 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der nördlichsten Seite des Flurstückes Nr. 9 in östlicher Richtung zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 [Polygonpunkt 41] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone), Flurstücke Nr. 4 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), Flurstücke Nrn. 10 und 19 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 in östlicher Richtung zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 [Polygonpunkt 295] verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 11, Flur 3 Flurstück Nr. 7/1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 7/1 [Knickpunkt südöstlich des Polygonpunktes 69a] in östlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 98 [nordwestlicher Eckpunkt der engeren Schutzzone] verläuft, begrenzt).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten

auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende oder radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeführt wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autotrucks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Ställe und Gärftersilos,
 - b) Baustellen und Bastofflager,
 - c) Straßen, Bahnlagen und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
 - d) Friedhöfe,
 - e) Campingplätze und Sportanlagen,
 - f) das Zeilen und Lagern,
 - g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
 - h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
 - i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
 - j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
 - k) Sprengungen,
 - l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
 - m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
- n) die Überdüngung,
 - o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
 - p) Gärftersilos,
 - q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
 - r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
 - s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - t) das Durchleiten von Abwasser,
 - u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
 - v) Dräne und Vorflutgräben,
 - w) Fischteiche,
 - x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Idstein und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- e) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- f) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- g) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- h) an den in dem Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- i) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- j) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, untere Wasserbehörde, 6208 Bad Schwalbach,
3. dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, 6208 Bad Schwalbach,
4. dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6208 Bad Schwalbach,
5. dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Kreisgesundheitsamt, 6208 Bad Schwalbach,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
8. dem Magistrat der Stadt Idstein, 6270 Idstein,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. (-)

Darmstadt, den 24. Oktober 1978
 Der Regierungspräsident in Darmstadt
 V/14 — 79 e 04/01 (12 810) — E —
 In Vertretung
 B a c h

Vorstehende Verordnung wird hiermit ortsüblich veröffentlicht.
 Idstein, den 2. November 1978 (+)

Der Magistrat der Stadt Idstein
 H. Müller
 Bürgermeister

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Idstein, Stadtteil Eschenhahn, Rheingau-Taunus-Kreis

